

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Vom 09.11.1999

(amtlich bekannt gemacht am 03.12.1999),
geändert durch § 1 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001
(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001),
geändert durch Verordnung vom 06.05.2003
(amtlich bekannt gemacht am 09.05.2003),
geändert durch Verordnung vom 08.11.2005
(amtlich bekannt gemacht am 11.11.2005),
geändert durch Verordnung vom 06.12.2005
(amtlich bekannt gemacht am 09.12.2005)
geändert durch Verordnung vom 31.05.2010
(amtlich bekannt gemacht am 18.06.2010)
Geändert durch Verordnung vom 21.11.2012
(amtlich bekannt gemacht am 14.12.2012)
Geändert durch Verordnung vom 27.03.2013
(amtlich bekannt gemacht am 28.03.2013)

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erläßt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Aschaffenburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen Geh- und Radwege oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,50 m gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

81.8.1

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter anzubringen,

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentliche Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straße abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

d) Abfälle aller Art, auch unbedeutende wie Papier, Zigaretten, Speisereste oder Kaugummis auf öffentlichen Straßen wegzuwerfen;

e) mutwillig Glasbruch auf öffentlichen Straßen zu erzeugen;

f) Bänke und sonstige Bestandteile der öffentlichen Straßen zu verunreinigen;

g) eine Verunreinigung öffentlicher Straßen durch die Ladung und den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen;

h) öffentliche Straßen zu bekleben;

i) auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Nur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich Parkstreifen) jeweils nach Bedarf,

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen, soweit diese Bestandteile in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier, Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können; entsprechendes gilt für Unrat auf Grünstreifen,
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst,
- c) insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und die Kanaleinlaufschächte freizumachen .

81.8.1

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist),

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche von einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogene Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Streusand, der im Freien gelagert ist, darf zu seiner Streufähigkeit einen Salzanteil von 10 Prozent enthalten. Diese Sicherungsmaßnahme sind bis zu 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiung vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt Aschaffenburg, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt Aschaffenburg für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

81.8.1

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Aschaffenburg auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Aschaffenburg auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße oder Bestandteile der öffentlichen Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig oder mit unzulässigen Mitteln sichert.

§ 14 Inkrafttreten *)

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1999 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Anmerkung:

*) Diese Verordnung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.

Anlage 1

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

Adenauerbrücke
Alexandrastraße
Bahnweg
Dyroffstraße zwischen Kinzigstraße und Autobahn
Dyroffstraße zwischen Schillerstraße und Aschaffstraße
Ebertbrücke
Erthalstraße
Friedrichstraße ab Luitpoldstraße
Glattbacher Straße zwischen Inselstraße und Aschaffstraße
Goldbacher Straße
Großostheimer Straße bis Adenauerbrücke
Hanauer Straße
Hofgartenstraße
Hohenzollernring
Landingstraße
Lange Straße ab Dammer Straße
Linkstraße zwischen Schönbergweg und Schwalbenrainweg
Linkstraße ab Schillerweg bis Schönbergweg
Löherstraße
Ludwigsallee zwischen Wittelsbacherring und Yorkstraße
Luitpoldstraße bis Treibgasse
Maintalstraße von Obernauer Str. bis Kirchhofgasse
Müllerstraße ab Hanauer Straße bis Ottostraße
Obernauer Str.
Ottostraße
Platanenallee
Schillerstraße
Schönbornstraße
Schweinheimer Straße zwischen Südbahnhofstraße und Rhönstraße
Schweinheimer Straße ab Herrleinstraße
Südtring
Weichertstraße
Weißenburger Straße ab Kolpingstraße bis Erthalstraße
Wermbachstraße
Westring
Willigsbrücke
Wittelsbacherring bis Ludwigsallee
Würzburger Straße

81.8.1

Gruppe B

Adlerstraße zwischen Starenweg und Amselweg
Ahornweg
Althohlstraße zwischen An den Bornwiesen und Wendelinusstraße
Am Dreispitz
Am Floßhafen
Am Floßhafen
Am Funkhaus zwischen Würzburger Straße und Am Rosensee
Am Häsbach zwischen Obernauer Straße und Bertastraße
Am Königsgraben
Am Krämersgrund
An den Bornwiesen
An den Rosengärten zwischen Ebersbacher Straße und Sodener Straße
Aschaffenburg Straße
Aschaffstraße
Aspenweg
Aufeldstraße
Augasse zwischen Hafenbahnhofstraße und Ruhlandstraße
Auhofstraße ab Gewerbegebiet Ladebahnhof
Aumühlstraße zwischen An den Rosengärten und Hinter der Ölmühle
Auraweg
Auweg
Bachgartenstraße zwischen Buhleierstraße und Bachstraße
Bachstraße
Bachtalstraße
Bardoffstraße zwischen Nelseestraße und Schweinheimer Straße
Bardoffstraße bis Schweinheimer Straße
Bavariastraße
Bayernstraße
Benzstraße
Bergstraße
Berliner Allee zwischen Würzburger Straße und Wendelsbergstraße
Bernhardstraße ab Dammerstraße bis Behlenstraße
Bessenbacher Weg zwischen Flachstraße und Kneippstraße
Bessenbacher Weg zwischen Flachstraße und Kochstraße
Bischbergstraße zwischen Stockbrunnenstraße und Ebersbacher Straße
Bismarckallee und Schmerlenbacher Straße (eine Straße)
Blumenstraße zwischen Vogelsbergstraße und Bergstraße
Blütenstraße
Bodelschwinghstraße
Boppstraße zwischen Schillerstraße und Elsavastraße
Boppstraße ab Schneidmühlweg bis Julius-Krieg-Straße
Boschweg erste Einfahrt im Schwalbenrainweg von der Linkstr.
Braunstraße zwischen Lauestraße und Augasse
Brennofengasse
Brentanostraße ab kurz vor Willigisstraße bis Willigisstraße
Breslauer Straße bis Ernthofstraße
Brucknerstraße
Burchardtstraße
Bustellstraße
Coburger Straße

Cornelienstraße zwischen Alexandrastraße und Stadelmannstraße
Cornelienstraße bis Ecke Stadelmannstraße
Cranachstraße
Dahlemstraße zwischen Dyroffstraße und Boppstraße
Daimlerstraße zwischen Linkstraße und Zeppelinstraße
Dalbergstraße
Dammer Straße ab Seestraße
Danziger Straße ab Ruhrstraße
Darmstädter Straße zwischen Westring und Willigisbrücke
Darmstädter Straße
Deschstraße
Deutsche Straße
Dieselstraße
Dilsheimer Straße
Dinglerstraße
Dorfstraße
Dörmorsbacher Straße
Drosselweg zwischen Habichtstraße und Meisenweg
Duccastrasse
Dunzerstraße zwischen Lamprechtstraße und Junkerstraße
Dyroffstraße zwischen Aschaffstraße und Kinzigstraße
Dyroffstraße ab Schneidmühlweg bis Schillerstraße
Ebersbacher Straße zwischen Bachstraße und Hubweg
Efeuweg
Elisenstraße
Elsässer Straße
Elsavastraße
Erbsengasse
Erlenmeyer Straße
Ernsthofstraße ab Breslauer Straße
Ernsthofstraße ab Goldbacher Straße bis Fabrikstraße
Erthalstraße ab Frohsinnstraße bis Weißenburger Straße
Fabrikstraße
Feldchenstraße von Ebersbacher Straße bis Am Herbigsbach
Fichtenweg zwischen Ulmenweg und Birnbaumweg
Fischergasse zwischen Lamprechtstraße und Güterberg
Fischerhohle
Flachstraße zwischen Würzburger Straße und Bessenbacher Weg
Friedhofstraße
Friedrich-Krane-Platz
Friesenstraße zwischen Bayernstraße und Hofsteiner Straße
Frohsinnstraße
Gailbacher Straße
Gärtnerstraße
Gentilstraße von Würzburger bis Scheppler Weg
Glattbacher Straße ab Haselmühlweg Stadt auswärts
Glattbacher Straße zwischen Glattbacher Überfahrt und Inselstraße
Glattbacher Straße ab Schillerstraße
Goethestraße
Goldbacher Straße zwischen Auhofstraße und Schönbornstraße
Graslitzer Straße zwischen Seidelstraße und Egerer Straße
Grünwaldstraße
Grünwaldstraße ab Schwindstraße
Güterberg

81.8.1

Gutwerkstraße zwischen Hildenbrandtstr und Freundstraße
Habichtstraße zwischen Strietwaldstraße und Drosselweg
Hafenbahnhofstraße zwischen Herzstraße und Friedrich-Krane-Platz
Hafenrandstraße zwischen Augasse und Ruhlandstraße
Hafenrandstraße zwischen Darmstädter Straße und Ruhlandstraße
Hähnleinweg
Haidbergstraße zwischen Odenwaldstraße und Rotwasserstraße
Haidstraße zwischen Mühlstraße und Wörnerstraße
Hasenhägweg zwischen Zeppelinstraße und Waldbrunnenweg
Hauptstraße bis Rathausstraße
Hefner-Alteneck-Straße zwischen Bavariastraße und Dessauerstraße
Heimstraße zwischen Heymannstraße und Bergstraße
Heinsestraße
Hensbachstraße zwischen Marienstraße und Bleichstraße
Herrenwaldstraße zwischen Habichtsstraße und Bussardweg
Herrleinstraße bis Würzburger Straße
Herzstraße zwischen Millerweg und Hafenbahnhofstraße
Hettingerstraße ab Stadelmannstraße bis Herrleinstraße
Hibiskusweg
Hildebrandtstraße
Hockstraße
Holsteiner Straße
Holbeinstraße zwischen Ludwigsallee und Bohlenweg
Horchstraße zwischen Linkstraße und Wilhelmstraße
Industriestraße
Inselstraße
Jean Stock Straße
Junkerstraße
Kahlgrundstraße ab Autobahn stadtauswärts
Kahlgrundstraße zwischen Aschaffstraße und Kinzigstraße
Kapellenweg
Karlsbader Straße
Karlstraße
Keplerstraße zwischen Hasenhägweg und Kopernikusstraße
Kerschensteinerstraße bis 1. Abzweigung
Kihnstraße
Kingertweg
Kinzigstraße zwischen Kahlgrundstraße und Aschaffstraße
Kirchstraße ab Leiderer Stadtweg bis Friedrich-Krane-Platz Straße
Klarastraße
Kleiner Auweg
Klosterrainstraße
Kneippstraße von Ludwigsallee in die Kneippstraße bis Bohlenweg
Kneippstraße zwischen Würzburger Straße und Altdorferstraße
Knodestraße
Kochstraße zwischen Bessenbacher Weg und Ludwigsallee
Koloseusstraße
Kolpingstraße
Kopernikusstraße
Kulmbacher Straße
Lamprechtstraße zwischen Nelseestraße und Schweinheimer Straße
Lamprechtstraße zwischen Obernauer Straße und Dunzerstraße
Lamprechtstraße ab Nelseestraße
Leiderer Stadtweg zwischen Kirchstraße und Kapellenweg

Liebezeitstraße
Liebigplatz
Liebigstraße
Lilienthalstraße
Lindenallee
Lindestraße zwischen Unterhainstraße und Spessartstraße
Linkstraße zwischen Horchstraße und Schwalbenrainweg
Linkstraße ab Schönbergweg
Lohmühlstraße
Lohrweg zwischen Kinzigstraße und Tauberstraße
Lorbeerweg
Lothringer Straße
Ludwigsallee von Vischerstraße stadtauswärts
Ludwigstraße
Lufthofweg
Magnolienweg zwischen Aspenweg und Ahornweg
Mainaschaffer Straße bis Mörswiesenstraße
Marienstraße
Martin Luther Straße
Mattstraße zwischen Schoberstraße und Spessartstraße
Maximilianstraße
Maybachstraße
Memelerstraße ab Hohenzollernring bis Saarstraße
Merlostraße
Michaelstraße
Millerweg
Mittelstraße
Moltkebornstraße
Mörswiesenstraße zwischen Mainaschaffer Straße und Mitte Klärwerk
Mühlstraße
Müllerstraße ab Ottostraße
Münchstraße
Nelseestraße zwischen Bardoffstraße und Südbahnhofstraße
Neue Glattbacher Straße zwischen Schönbornstraße und Inselstraße
Obernauer Straße zwischen Lamprechtstraße und Südbahnhofstraße
Obernauer Straße
Odenwaldstraße zwischen Zufahrt Rhönstraße und Haidbergstraße
Ohmsbachgasse
Paullusstraße ab Schneidmühlweg bis Schillerstraße
Paullusstraße ab Schulstraße bis Boppstraße
Pfaffenmühlweg
Pfeiferstraße zw. Linkstr. u. Englertstr.
Pompejanumstraße
Rhönstraße
Röder Weg zwischen Kihnstraße und Hähnleinweg
Rosenstraße
Rossmarkt
Rotwasserstraße
Ruhlandstraße zwischen Brunnengasse und Am Dreispitz
Rüsterweg zwischen Ahornweg und Ligusterweg
Sälzer Weg
Sandrainweg
Scheffelstraße
Schlesier Straße

81.8.1

Schlossgasse ab Fürstengasse bis Pfarrgasse
Schneidmühlweg
Schoberstraße zwischen Mattstraße u. Am Rosensee
Schönbergweg
Schulstraße
Schurzstraße zwischen Steubenstraße und Amrheinstraße
Schwalbenrainweg
Schweinheimer Straße zwischen Brentanostraße und Herrleinstraße
Schweinheimer Straße von Odenwaldstraße bis Rosenstraße
Schweinheimer Straße ab Wermbachstraße bis Herrleinstraße
Schwindstraße
Seebornstraße
Seidelstraße
Siemensweg
Sonnenstraße
Spessartstraße
Stabstraße
Stadelmannstraße zwischen Würzburger Straße und Cornelianstraße
Stadelmannstraße ab Hettingerstraße bis Nelseestraße
Stadelmannstraße ab Würzburger Straße
Stadtbadstraße
Steinbacher Str.
Stengerstraße
Steubenstraße
Stockbrunnenstraße zwischen Liebezeitstraße und Bischbergstraße
Straße zu den Tennisplätzen
Strietwaldstraße
Südbahnhofstraße
Sulzbacher Straße
Tannenweg zwischen Ahornstraße und Großostheimer Straße
Tauberstraße
Taurusstraße zwischen Blütenstraße und Neuhofstraße
Theresienstraße ab Müllerstraße bis kurz nach Merlostraße
Thüringer Straße
Treibgasse bis Ecke Entengasse
Ulmenweg
Umenhofstraße zwischen Steubenstraße und etwas hinter der Schergstraße
Unterhainstraße zwischen Seebornstraße und Lindestraße
Vogelsbergstraße zwischen Blütenstraße und Frühlingstraße
Waldbrunnenweg
Weichertstraße
Weinbergstraße
Werkstraße
Wilhelmstraße zwischen Linkstraße und Englertstraße
Wilhelmstraße zwischen Michaelstraße und Mühlstraße
Willigisstraße
Wittelsbacherring
Wörnerstraße
Ziegelbergstraße ab Mitte bis Gärtnerstraße
Zobelstraße
Zum Schreibersgraben

Gruppe C

Alle öffentlichen Straßen, die nicht in Gruppe A und B erwähnt sind.